

Prozess um das Rentkammerarchiv von Büdingen

(indirekt auch die Rentkammerarchive von Meerholz und Wächtersbach)

Die Rentkammerarchive in Büdingen sind Archive, die gesetzwidrig der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Ohne sie kann die Geschichte einer ganzen Region von etwa 60 Ortschaften (allen voran die Stadt Büdingen) in den anderthalb Jahrhunderten zwischen etwa 1680 und 1830 nicht geschrieben werden.

Förderung der Erforschung der Geschichte von Wetterau, Kinzigtal und Vorderem Vogelsberg durch Zusammenarbeit zwischen den Geschichtsvereinen der Region ist – wie schon der Name aussagt - die eigentliche Aufgabe der Vereinigung für Heimatforschung. Weil diese Forschung ohne Archive nicht stattfinden kann, ist Zugang zu ihnen zentrales Anliegen.

Wenn die VfH deswegen Einsicht in die Staats-Unterlagen in dem Büdinger Rentkammerarchiv fordert, handelt es sich nicht um Forderung von etwas Neuem, sondern lediglich, dass ein gesetzeswidriger Zustand zugunsten der Allgemeinheit beseitigt wird: Dass bezüglich dieser unterschlagenen Archive Zustände hergestellt werden, wie sie sonst überall in Hessen für standesherrliche Archive gelten.

Es sind Unterlagen von besonderer Bedeutung für die von der Vereinigung für Heimatforschung abgedeckte Region im Einzugsbereich der Flüsse Nidda und Kinzig. Die Zeit dieser Unterlagen ist die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. In dieser schwoll die Papierflut gewaltig an, so dass generell aus ihr in den Archiven mehr Unterlagen zu finden sind als aus der gesamten Zeit davor. Auf solche Unterlagen kommt es in der Region besonders an, weil in ihrem größten Teil bereits in Folge der Vernichtungswut des Darmstädter Staatsarchivdirektors Baur fast keine staatlichen Unterlagen von örtlichem Charakter mehr geblieben sind. Wozu dann noch riesige (nach Meinung von Beteiligten wohl vermeidbare) Verluste des Staatsarchives im Zweiten Weltkrieg kamen.

Wer in diesem Teil der Region Ortsgeschichte schreiben will, guckt daher nicht nur für die im Zusammenhang mit den Rentkammerarchiven maßgebliche Zeit nach 1700 buchstäbliche ins Leere. Anders verhielt es sich im anderen hessischen Großstaat, dem Kurfürstentum Hessen, dessen Staatsarchiv noch voll ist. Betroffen ist hier allerdings nur der kleinere Teil der von der Vereinigung abgedeckten Region. Noch kleiner ist der Anteil der Region an dem anderen

Großstaat Nassau mit ebenfalls erfreulicheren Archivverhältnissen. Und anders verhielt es sich auch in einigen bis zum Untergang des Alten Reiches gräflichen/titularfürstlichen Archiven, die nach den im Rheinbund und im Deutschen Bund geltenden Gesetzen nach dem Verlust ihrer Unabhängigkeit 1806/15 als jetzt untergeordnete Staaten fast ihre gesamten Archive behalten durften, ohne dass die neuen Staaten ihnen da hineinregieren konnten. So war es auch in den drei Staaten der Ysenburg, die zu Ende des 17. Jahrhunderts durch Teilung einer der beiden Hauptlinien in die dann drei Speziallinien in Büdingen, Meerholz und Wächtersbach entstanden und große Archive besaßen, auf die Baur keinen Zugriff hatte. Um Zugang zu diesen für die Geschichte der Region unentbehrlichen Archiven geht es.

Den Namen „Rentkammerarchive“ verdanken die Archive dieser Speziallinien der Tatsache, dass sie im 19. Jahrhundert von den Rentkammern verwaltet wurden, die nach der Mediatisierung von 1806 den Ysenburg als einzige Behörden gelassen worden waren. Der Name hat daher keine inhaltliche, sondern nur formale Bedeutung, obwohl mit der Zeit in diese Archive tatsächlich fast nur noch Unterlagen aus dem eigentlichen Geschäftsbereich der Rentkammern, der Güterverwaltung, gelangten. Die Rentkammern verwahrten sowohl die staatlichen als auch die privatrechtlichen Unterlagen in einem einzigen Archiv, ohne zwischen den einen und den anderen exakt zu unterscheiden.

Der Name wurde in neuester Zeit wieder aufgegriffen, um die Rentkammerarchive von dem „Gesamtarchiv“ abzugrenzen, als die Öffentlichkeit dessen Charakter noch nicht richtig einschätzen konnte. Passender für die Unterlagen bis etwa 1830 (vor allem für die aus der Zeit vor 1806) wäre gewesen, sie nach den drei Speziallinien zu benennen, in die sich die Hauptlinie Ysenburg und Büdingen gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufgespalten hatte (z.B. „Ysenburg-Meerholzsches Archiv“).

Große Teile dieser Archive sind wirkliche Staatsarchive. Im Alten Reich und auch danach waren die Lande der Ysenburg, um deren Archive es geht, wirkliche Staaten. Bei ihnen war zu unterscheiden zwischen der hochadeligen Familie Ysenburg und den Staaten, denen diese Familie lediglich die Regenten stellte, ohne dass sie Ysenburger Eigentum geworden wären. Im Prinzip waren diese Staaten von der Familie unabhängige Rechtssphären. Sie wurden denn auch vor den Ysenburg und nach ihnen von Mitgliedern anderer Adelsfamilien regiert. Die Archive dieser Staaten waren dementsprechend Staatsarchive, nicht

Familienarchive, und sie teilten das Schicksal der Staaten, nicht der Familien, die diese Staaten nur regierten ohne ihre Eigentümer zu sein.

Als Archive von „Standesherrn“ blieben diese Archive im Besitz der Ysenburg, auch nachdem die Ysenburger Staaten ihre Unabhängigkeit verloren hatten. Dies galt sowohl für ihre staatlichen als auch ihre privatrechtlichen Teile. Damit gelangten (von einigen wenigen „Souveränitätsakten“ abgesehen) keine dieser Unterlagen in das Staatsarchiv in Darmstadt und entgingen so der Bauschen Vernichtungswut.

Die Rheinbundesakte von 1806 nahm den Staaten der Ysenburg zwar ihre politische Unabhängigkeit, ließ sie aber als solche weiterbesehen. Sie wurden nur dem Großherzog in Darmstadt unterworfen und lediglich beschränkt in dessen Großherzogtum eingegliedert. Die Herrscher dieser zunächst nur unterworfenen aber weiterbestehenden Staaten samt ihren Familien wurden dadurch als „Standesherrn“ (d.h. mit den verbliebenen unabhängigen Landesherren im Stand immer noch gleichgestellt) zu einer eigenen, vom gewöhnlichen Adel völlig abgehobenen kleinen „vormals reichsständischen“ Adelskaste, die zum höchsten, den Königshäusern gleichgestellten Adel zählte. Für sie galt völlig anderes Recht als das gewöhnliche Adelsrecht. Auch die Archive ihrer nominell noch vorhandenen Staaten durften sie behalten.

Ein großer Teil von deren Unterlagen betraf das private gräfliche Eigentum und fiel unter Privatrecht. Als nach der Gründung des Rheinbunds alle Domänen zu Privateigentum wurden, war dies noch mehr der Fall. Daneben kamen aber noch einige Zeit weiterhin staatliche Unterlagen hinzu, weil die Rheinbundsakte und nach ihr die deutsche Bundesakte die Regierung der bisherigen Grafschaften abgesehen von den „Souveränitätsrechten“ weiterhin den Ysenburg überlassen hatten. Diese Verhältnisse änderten sich schrittweise immer weiter, bis 1848 Tabula Rasa versucht wurde. Der konservative Rückschlag änderte daran nur noch wenig, es kamen nur noch in minimalem Umfang Unterlagen staatlichen Charakters hinzu.

Mit der Zeit bestanden diese nunmehr Unter-Staaten nämlich faktisch nur noch auf dem Papier. Nachdem man 1848 versucht hatte, sie ganz zu beseitigen, durften sie nach der konservativen Reaktion und Aufhebung der Gesetze von 1848 nominell noch bis 1919 weiter bestehen, so wenig von ihnen auch noch vorhanden war. Um den „Standesherrn“ ihren Rang zu erhalten, wurde sorgfältig beim politisch nicht vermeidbaren Untergang der ihnen wenigstens nominell zurückgegebenen politischen Rechte darauf geachtet, dass sie ihnen nicht etwa noch einmal entzogen wurden, sondern auf sie nur „freiwillig“ verzichtet wurde. Zu den

wenigen den Standesherrn dabei gelassenen Rechten gehörten auch ihre Archive, für die sich die Öffentlichkeit weniger interessierte. Deren staatliche Teile gingen erst mit dem Untergang der Monarchie durch die Weimarer Verfassung und damit dem völligen Untergang auch der den Standesherrn wenigsten nominell verbliebenen Staaten auf die Nachfolgestaaten der untergegangenen Monarchien über. 1919 waren diese staatlichen Teile aber weiterhin Staatsarchive geblieben, die den immer noch existierenden Staaten der Standesherrn, nicht deren Familien gehörten.

Gründung von Stiftungen für die jeweils gesamten standesherrlichen Archive - gleichgültig ob ihre Teile den Staaten oder den standesherrlichen Familien zuzuordnen waren – war die Lösung, mit der nach dem Ersten Weltkrieg den Problemen begegnet wurde, die sich bei einer Teilung der standesherrlichen Archive ergeben hätten. Jetzt hätte wie auch anderswo das Land Hessen die staatlichen Unterlagen der Ysenburg in seine Obhut nehmen können. Dies hätte aber endlose und schwierige Auseinandersetzungen bedeutet, da die Rentkammern alle Unterlagen – gleichgültig ob staatliche oder privatrechtliche - in jeweils einem einzigen Archiv verwahrt hatten und in vielen Fällen eine eindeutige Zuordnung fast unmöglich war. Unter Vorgang des Darmstädter Archivdirektors Dieterich entschloss man sich, die Archive der Standesherrn bei der Auflösung der Fideikomnisse so wie sie waren jeweils insgesamt unter Hintansetzung der Eigentumsfrage zusammenzulassen und deren Verwaltung auf Stiftungen zu übertragen, die aus den standesherrlichen Vermögen finanziert und betrieben werden mussten und daher für die betroffenen Vermögen eine spürbare Belastung bedeuteten. Die Gründung dieser Stiftungen war in einer preußisch-hessische Vereinbarung von 1923, die in beiden Staaten Gesetz wurde, für alle Isenburger Archive vorgeschrieben. Tatsächlich wurden das Isenburger Archiv in Birstein und das Ysenburgische „Gesamtarchiv“ in solche Stiftungen eingebracht. Und so geschah es durchgehend bei den übrigen standesherrlichen Archiven.

Den damals noch in drei Speziallinien gespaltenen Ysenburg gelang es indes, durch Unterschlagung der drei Archive der Speziallinien die Gründung von kostenverbundenen Stiftungen für diese zu vermeiden. Und hierfür machten sie sich den absolut irreführenden Namen „Gesamtarchiv“ zu nutze. Bei der Abspaltung dieser Teillinien war man nämlich so vernünftig gewesen, die bis dahin entstandenen Unterlagen als gemeinsames Eigentum aller drei Speziallinien in Büdingen zusammenzulassen und nicht

auch zu teilen. Dies Archiv führte und führt den absolut missverständlichen Namen „Gesamtarchiv“, so als handelte es sich um ein Archiv für alle Ysenburger Unterlagen, obwohl es sich nur um das Archiv für die älteren Unterlagen aus der Zeit vor der Teilung handelte. Mit ein paar Ausnahmen enthielt und enthält dies „Gesamtarchiv“, das keines war, nur Unterlagen aus der Zeit vor 1700, es war ein Archiv Stand Ende des 17. Jahrhunderts! Nur für dies „Gesamtarchiv“ wurde eine Stiftung eingerichtet, die Archive der drei Speziallinien wurden einfach außen vor gelassen, als gäbe es sie nicht. Man machte sich zunutze, dass Außenstehende nicht davon ausgehen konnten, dass ein „Gesamtarchiv“ gar keines war. Keineswegs war da guter Glaube, da auf Ysenburger Seite wahrheitswidrig kontinuierlich auch in Publikationen behauptet wurde, dass Gesamtarchiv sei „das“ Archiv der Ysenburg, obwohl es nur eines von vier war und keine Unterlagen nach 1700 enthielt. Auch teilten sie weder für das „Gesamtarchiv“ noch für die drei „Rentkammerarchive“ Inventare mit. So hielt es noch der letzte Archivar. Dass im „Gesamtarchiv“ keine Unterlagen aus der Zeit nach 1700 (mit Ausnahme einiger weniger Unterlagen des 18. Jahrhunderts aus den Rentkammerarchiven, die erkennbar nachträglich in das „Gesamtarchiv“ kamen) liegen, dafür liefert Beweis ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis, das auf unbekanntem Weg in das Staatsarchiv Darmstadt gelangt ist). Wo sind da die Archive der drei Speziallinien für die Zeit ab 1700 mit ihrer Fülle staatlicher Unterlagen?

In wessen faktischem Besitz sind die Rentkammerarchive inzwischen? Als letzter Eigentümer der nicht zur Stiftung gehörenden Archive trat auf eine „Fürst zu Ysenburg und Büdingen Kulturgut GbR“. Wie alle GbRs, auf die der Nachlass von Otto Friedrich zu Ysenburg überging, hatte diese Totalkonkurs.

Alle Versuche einer Einschaltung des Landes Hessens als Eigentümer der staatlichen Teile der Rentkammerarchive waren erfolglos. Das Land vertrat den Standpunkt der Ysenburg, ohne dass zu ersehen wäre, was diese nach den Konkursen rechtlich noch mit den Archiven zu tun haben könnten.

Unter diesen Umständen blieb nur Klage auf Ermöglichung der Einsicht gegen das Land Hessen als Eigentümer der staatlichen Teile der Rentkammerarchive. In ihr verlangt die Vereinigung für Heimatsforschung, dass das Land Hessen seiner Verantwortung für die staatlichen Unterlagen in den Rentkammerarchiven nachkommt. Die Reaktion des

Ministeriums für Wissenschaft und Kunst war ein „Gutachten“ von Prof. Günther, in dem „Ersitzung“ durch die Ysenburg geltend gemacht wird. Anzumerken ist in diesem Kontext, dass Prof. Günther zwar modernes (keineswegs altes) Archivrecht an der Archivschule in Marburg lehrt, aber gleichzeitig höchstrangiger politischer Beamter in der hessischen Staatskanzlei war. Offensichtlich als solcher hat auch er sich die Sache der Ysenburg völlig zu eigen gemacht, in einem Kontext, in dem beteiligte Personen Zwangsassoziationen bewirken.

Für diese Klage wurde der Leiter des Landesarchivs als nach dem Hessischen Archivgesetz ausschließlich zuständige Instanz in Anspruch genommen. Bezüglich des „Gutachtens“ des politischen Beamten Günther genügte der Hinweis, dass das Staatsrecht keine „Ersitzung“ kennt, was das Bundesverfassungsgericht jetzt gerade noch einmal festgestellt hat. Auch zivilrechtlich würde der für Ersitzung erforderliche „Gute Glaube“ fehlen. Der Leiter des Landesarchivs hat indes in zwei „Klageerwiderungen“ eine Einlassung zur Sache verweigert und sich darauf beschränkt, Bezug auf das „Gutachten“ von Prof. Günther zu nehmen.

Für den 8. Dezember 2023 ist mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Gießen anberaumt.